

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11460 –**

Bundesförderung von Jugendfreiwilligendiensten und Möglichkeiten der verstärkten Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Wer ein FSJ/FÖJ absolvieren möchte, muss die Schulpflicht erfüllt haben, unter 27 Jahre alt sein und in der Regel zwölf Monate (mindestens sechs, höchstens 18 und in Ausnahmefällen 24 Monate) seiner Zeit zur Verfügung stellen. Auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes (ZDG) einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst absolvieren.

Weit mehr als 30 000 Jugendliche nutzen derzeit die Möglichkeit, im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) soziale Erfahrungen zu sammeln, sich bürgerschaftlich zu engagieren und sich somit auch einem Bildungsprozess zu stellen. Die positiven Wirkungen eines FSJ auf die Entwicklung und Integration junger Menschen sind allgemein anerkannt. Nicht selten werden durch die Jugendfreiwilligendienste den Jugendlichen vollkommen neue Perspektiven für ihr weiteres Leben aufgezeigt.

Die durch den Bund geförderten Jugendfreiwilligenplätze liegen jedoch weit unter den genannten 30 000 Plätzen.

Für das Haushaltsjahr 2009 ist eine Förderung von ca. 24 300 Jugendfreiwilligenplätzen vorgesehen. Diese teilen sich nach in ca. 18 600 standardisiert geförderte Plätze und ca. 5 700 Plätze, die nach § 14c ZDG gefördert werden auf, also denjenigen Plätzen, die nur jungen Männern offenstehen:

Bundesförderung für das Jahr 2009:

FSJ	16 420 Plätze	14,3 Mio. Euro
FÖJ	<u>2 170 Plätze</u>	<u>3,3 Mio. Euro</u>
Summe	18 600 Plätze	17,3 Mio. Euro
FSJ nach § 14c ZDG	4 400 Plätze	23,16 Mio. Euro
FÖJ nach § 14c ZDG	<u>3 000 Plätze</u>	<u>6,84 Mio. Euro</u>
Summe	5 700 Plätze	31,36 Mio. Euro

Es fällt auf, dass die Förderungssummen für ein FSJ/FÖJ nach § 14c ZDG in keinem Verhältnis zu der Förderung eines normalen FSJ/FÖJ-Platzes steht. Die Argumentation der Bundesregierung, dass dies so sein müsse, da das FSJ/FÖJ in Fällen des § 14c ZDG Aufgaben des Bundes wahrnehme, erstaunt, da alle anderen Institutionen, die als Ersatz für den Zivildienst gemäß der § 14a, b ZDG gelten, keinerlei Förderung durch den Bund erhalten. Im Gegenteil: In Fällen des § 14b ZDG (Anderer Dienst im Ausland) muss der Jugendliche seinen Ersatz für den Zivildienst sogar de facto selbst finanzieren. Leistet der Jugendliche den Auslandsdienst weltweit statt des Zivildienstes ab, so wird unter absolut gleichen Gegebenheiten wie bei § 14c ZDG, der Auslandsdienst weltweit nicht aus dem Zivildiensthushalt, sondern aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bestritten.

Auch im Fall des § 14 ZDG, also der Verpflichtung des eigentlich Zivildienstpflichtigen für 6 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr oder dem THW, erhalten diese Institutionen keinerlei Förderung seitens des Bundes für die Aufnahme der Zivildienstleistenden bzw. allgemein der Wehrpflichtleistenden nach § 13a Wehrpflichtgesetz.

Die Argumentation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist also in sich nicht stimmig.

Durch den Bundeshaushalt werden die Jugendfreiwilligendienste teilweise finanziert. Diese Finanzierung darf sich jedoch, nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, höchstens auf den Bildungsanteil dieser Dienste erstrecken. Es fällt auf, dass die finanzielle Förderung seitens des Bundes für die verschiedenen Jugendfreiwilligendienste sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, ob der jeweilige Dienst im In- oder Ausland geleistet wird.

Förderungsbeträge:

FSJ Inland:	72,00 Euro pro Teilnehmer/Monat
FSJ Ausland:	92,00 Euro pro Teilnehmer/Monat
FSJ nach § 14c ZDG	421,50 Euro pro Teilnehmer/Monat (nur für Männer)
FÖJ Inland:	153,00 Euro pro Teilnehmer/Monat
FÖJ Ausland:	153,00 Euro pro Teilnehmer/Monat
FÖJ nach § 14c ZDG	421,50 Euro pro Teilnehmer/Monat (nur für Männer)
weltwärts	580,00 Euro pro Teilnehmer/Monat

Derzeit werden ca. 10 Prozent der Kosten im FSJ und ca. 20 Prozent der Kosten im FÖJ durch den Bund gefördert, den Rest finanzieren Träger und Länder. Ein weiterer Jugendfreiwilligendienst „weltwärts“ wird zu einem überwiegenden Teil seitens des Bundes finanziert, während sich das BMFSFJ bei der Förderung des FSJ/FÖJ im Ausland immer darauf zurückzog, nur den Bildungsanteil finanzieren zu dürfen, dies gilt auch für Entwicklungsländer.

Bei den stark divergierenden Werten bleibt die Frage offen, wie das BMFSFJ zu der juristischen Bewertung gelangt, dass bei den Jugendfreiwilligendiensten nur die pädagogische Begleitung finanziert werden darf, die bei gleicher juristischer Grundlage zwischen 72,00 und 153,00 Euro pro Teilnehmer/Monat divergiert.

Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, veröffentlichten am 25. November 2008 in einer Pressekonferenz ihre Vorstellungen und Strategien, um Jugendliche mit einem eher geringeren Bildungsniveau durch bürgerschaftliches Engagement aktiver am Gemeinwesen teilhaben zu lassen. Im Bereich der bürgerschaftlichen Engagements sind die Jugendfreiwilligendienste der traditionelle Ort für dieses Engagement. Besonders durch den hohen Bildungsaspekt sind diese Dienste aus pädagogischer Sicht für benachteiligte Jugendliche eigentlich besonders interessant. Auch der Nationale Integrationsplan (NIP), den Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Ende 2007 vorgestellt hat, sieht dies so und betont, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, Jugendliche mit Migrationshintergrund für bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 hat gegenüber diesen öffentlichen Bekundungen Staatssekretär Gerd Hoofe Bundesarbeitskreis FSJ mitgeteilt, dass nach Ansicht des BMFSFJ eine Aufstockung der Förderpauschale von 72,00 Euro für das FSJ/Inland für Jugendliche aus benachteiligten Milieus nicht möglich sei. Ohne eine solche Aufstockung dürfte aber das Ziel, benachteiligte Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund mit Hilfe bürgerschaftlichen Engagements besser in die Gesellschaft zu integrieren, kaum zu realisieren sein, da für deren erfolgreiche pädagogische Begleitung mehr Geld aufgewendet werden muss.

1. Aus welcher juristischen Begründung heraus darf der Bund bei den Jugendfreiwilligendiensten lediglich die pädagogische Begleitung finanzieren?

Jugendfreiwilligendienste sind Bildungsdienste. Sie stärken die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen.

Ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Jugendfreiwilligendienste durch den Bund ist im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) nicht geregelt. Die Förderung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII in Verbindung mit Nummer II. 4. des Kinder- und Jugendplanes des Bundes. Die pädagogische Begleitung wird danach als Maßnahme der Jugendarbeit – Soziale Bildung – im Wege von Pauschalen je Teilnehmerin und Teilnehmer/Monat bezuschusst.

2. Aus welchen Gründen wird bei FSJ und FÖJ die pädagogische Begleitung in unterschiedlicher Höhe seitens des Bundes finanziert, obwohl der Umfang der pädagogischen Begleitung gleich ist?

Die Pauschalen sind ein Zuschuss zur Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare (Unterkunft, Verpflegung, Honorare, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien), der individuellen Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft des Trägers sowie der fachlichen Anleitung durch die Einsatzstelle.

Grundlage für die höhere Pauschale im FÖJ sind festgestellte unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten eines Freiwilligendienstplatzes gegenüber eines Platzes im FSJ, insbesondere mangelnde finanzielle Ressourcen bei oftmals sehr kleinen Einsatzstellen sowie die breitflächigere Verteilung der Einsatzstellen meist im ländlichen Raum verbunden mit erheblich höheren Kosten zur Sicherstellung der pädagogischen Begleitung.

3. Ist es zutreffend, dass das finanzielle Niveau der pädagogischen Begleitung im FSJ mindestens auf das Niveau im FÖJ angehoben werden könnte, ohne in juristische Schwierigkeiten zu gelangen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Sollen die unterschiedlichen Förderungshöhen für die pädagogische Begleitung im FSJ/FÖJ weiterhin fortbestehen oder ist eine Gleichbehandlung von FSJ und FÖJ geplant?

Wann soll diese gegebenenfalls umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Seit wann bestehen die aktuellen Förderungshöhen für die pädagogische Begleitung im FSJ und FÖJ?

Die in der Richtlinie des Kinder- und Jugendplans des Bundes verankerten Pauschalen für die Förderung der pädagogischen Begleitung im FSJ und FÖJ gelten seit dem 1. September 2002.

6. Hält die Bundesregierung die aktuellen Förderungshöhen weiterhin für angemessen oder ist eine Erhöhung geplant?

Die Bundesregierung prüft, inwieweit die derzeitigen Förderpauschalen den gewachsenen Anforderungen an die pädagogische Begleitung der Freiwilligen nach dem neuen Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) noch angemessen sind.

7. Falls eine Erhöhung geplant ist, wie hoch sollte diese ausfallen, und wann soll sie umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Warum unterscheidet sich die Höhe der Bundesförderung für die pädagogische Begleitung beim FSJ im Inland und Ausland, während es beim FÖJ in finanzieller Hinsicht unerheblich ist, ob die pädagogische Begleitung im In- oder Ausland stattfindet?

Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Der Aufwand der pädagogischen Begleitung des FÖJ im Ausland ist – anders als im FSJ – nicht deutlich höher als im Inland. Insbesondere hohe Fahrtkosten zur Sicherung der pädagogischen Begleitung, wie sie ansonsten auch im FÖJ-Inland anfallen, sind auch im Ausland mit den höheren Pauschalen angemessen bezuschusst.

9. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem Engagement von Jugendlichen in Jugendfreiwilligendiensten bei?

Jugendfreiwilligendienste haben besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Als kompetenzbasierte Bildungsdienste stärken sie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Sie sind ein wichtiger Lernort bürgerschaftlichen Engagements. Zugleich werden wichtige personale und soziale Kompetenzen erworben, die als Schlüsselkompetenzen am Arbeitsmarkt sehr gefragt sind.

Damit leisten Freiwilligendienste einen wichtigen Beitrag zur sozialen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen.

10. Hält die Bundesregierung das Engagement von benachteiligten Jugendlichen und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Jugendfreiwilligendiensten für sinnvoll?

Ja. Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Welchen Stellenwert für die Integration von Migranten haben die Jugendfreiwilligendienste?

Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Wie könnten nach Ansicht der Bundesregierung die Jugendfreiwilligendienste attraktiver für benachteiligte Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund gestaltet werden?

Um die Zielgruppe benachteiligter Jugendlicher zu erreichen, in der Migrantinnen und Migranten überproportional zu finden sind, bedarf es besonderer Zugänge und Motivation, besonderer Konzepte der pädagogischen Begleitung, attraktiver Einsatzfelder sowie neuer Infrastrukturkonzepte (Trägerverbünde). Mit dem 2007 gestarteten Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“, das zur Hälfte mit ESF-Mitteln gefördert wird, werden solche neuen Konzepte in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 erprobt.

Für die Ansprache von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die nicht per se benachteiligt sind, haben Migrantenorganisationen einen besseren Zugang als die traditionellen deutschen Trägerorganisationen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert daher im Rahmen der Initiative ZivilEngagement seit August 2008 ein dreijähriges Projekt zur Qualifizierung von Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten. Die Türkische Gemeinde in Deutschland e. V. befindet sich derzeit als erste Migrantenorganisation im Qualifizierungsprozess. Ihr werden weitere interessierte Migrantenorganisationen folgen.

13. Ist hierfür eine Intensivierung der pädagogischen Begleitung notwendig, und wenn ja, in welchem Umfang?

Für die Zielgruppe benachteiligter junger Menschen siehe Antwort zu Frage 12.

14. Ist die Bundesregierung bereit die Aufnahme benachteiligter Jugendlicher in die Jugendfreiwilligendienste durch einen finanziellen Zuschuss, z. B. durch eine Erhöhung der Förderpauschale für diesen Personenkreis bzw. durch eine allgemeine Erhöhung der Förderpauschale bei gleichzeitiger Mindestaufnahme eines bestimmten Prozentsatzes benachteiligter Jugendlicher in die Jugendfreiwilligendienste zu fördern?

Siehe Antwort zu Frage 12. Das Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“ soll auch Aufschluss über die tatsächlichen Finanzierungsbedarfe geben.

15. Warum will sich die Bundesregierung nicht an der Förderung besonders benachteiligter Jugendlicher beteiligen?

Siehe Antwort zu Frage 12. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“ gehören zur Gruppe besonders Benachteiligter und haben besondere Förderbedarfe. Sie haben geringe oder keine Schulabschlüsse, keine oder eine abgebrochene Ausbildung bzw. sind schwer in eine solche oder in einen Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Jugendliche mit Hauptschulabschluss ohne besondere Förderbedarfe sind in die Regelfreiwilligendienste integrierbar und werden bereits jetzt von den Trägern mit steigender Tendenz berücksichtigt.

16. Warum sieht die Bundesregierung nur eine Notwendigkeit sich an der Finanzierung der Jugendfreiwilligendienst gemäß § 14c ZDG zu beteiligen?

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze“ vom 27. Mai 2002 wurde anerkannten Kriegsdienstverweigerern neben dem Zivildienst als öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis eine weitere Dienstmöglichkeit eröffnet, deren Tätigkeitsprofil – Helfertätigkeit insbesondere im sozialen Bereich und im Umweltschutz – dem Zivildienst angenähert ist. Der Gesetzgeber sah ausdrücklich vor, dass den Trägern, die einen Zivildienstpflichtigen gemäß § 14c ZDG im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr einsetzen, vom Bundesamt für den Zivildienst die Aufwendungen für ein angemessenes Taschengeld, die pädagogische Begleitung und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

17. Warum müssen Jugendliche einen Dienst nach § 14b ZDG quasi selbst finanzieren, und was unterscheidet diesen somit von einem Dienst nach § 14c ZDG?

Eine gesetzliche Grundlage für die Bezuschussung der Kosten des anderen Dienstes im Ausland aus dem Zivildiensthushalt ist nicht gegeben und wegen der Zuschussregelungen für den alternativ zur Verfügung stehenden Jugendfreiwilligendienst im Ausland nach § 14c ZDG sowie den neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ auch nicht erforderlich. Der andere Dienst im Ausland nach § 14b ZDG wird seit Jahren unverändert von den Trägern angeboten und von jungen Freiwilligen nachgefragt.

18. Warum bekommen die Freiwillige Feuerwehren, das THW etc. keine Entschädigung analog dem § 14c ZDG, wenn diese Institutionen Wehrpflichtige für 6 Jahre als Ersatz für die Ableistung ihres Grundwehr- bzw. Zivildienstes aufnehmen?

Auch hier ist für eine Bezuschussung aus dem Zivildiensthushalt eine gesetzliche Regelung nicht gegeben und auch nicht angemessen, da die Dienste nicht vergleichbar sind.

19. Teilt die Bundesregierung die Aussagen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wiecek-Zeul, dass es durch den § 14c ZDG zu einer Bevorzugung von Männern beim FSJ/FÖJ kommt?

Bundesministerin Heidemarie Wiecek-Zeul hat darauf hingewiesen, dass mit dem neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ insbesondere auch junge Frauen angesprochen werden sollen, da das Interesse an einem Freiwilligendienst in Entwicklungsländern unter jungen Frauen besonders groß ist und für sie keine Fördermöglichkeiten nach dem Zivildienstgesetz bestehen. Frauen und Männer erhalten im Rahmen des weltwärts-Programms den gleichen Förderzuschuss.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die besondere Frauenförderung im Programm „weltwärts“, die nach Aussagen des zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingefügt wurde, da es nach dessen Auffassung zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Männern bei den Jugendfreiwilligendiensten kommt?

Siehe Antwort zu Frage 19.

